



ST  
Schulz  
Recht  
BüTel  
Riese  
ppk.

Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart  
DB Netz AG  
Theodor-Heuss-Allee 7  
60486 Frankfurt

Bearbeitung: Sabine Rommel  
Telefon: +49 (711) 22816-101  
Telefax: +49 (711) 22816-199  
e-Mail: sb1-kar-stg@eba.bund.de  
RommelS@eba.bund.de  
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de  
Datum: 18.08.2011  
VMS-Nummer 3000430

über  
DB ProjektBau GmbH  
Räpplenstraße 17  
70191 Stuttgart

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)  
59101-591ppw/032-2300#005

Betreff: Projekt Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.1  
hier: 8. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2005 für die zentrale  
Baulogistik (C2 und Baustraße C)  
Bezug: Ihr Antrag vom 29.07.2011, Geschäftszeichen S21WU/PA11/0871-A-2011/07641, er-  
gänzt durch Ihre Anschreiben mit Unterlagen vom 09.08.2011, vom 10.08.2011 sowie  
durch E-Mail vom 17.08.2011  
Anlagen: 1 Kopie dieser Entscheidung  
1 Kopie der Anlage 1 zum o. g. Antrag

22.8.11 Ka

DB Netz	
DB ProjektBau GmbH Großprojekt Stuttgart 21 Wendlingen-Ulm	
Eingang: 19. Aug. 2011	
Bearbeitung (Ø)	A. A. E. 154
Original an	Dok. /
S21WU/	/0871/07641/15486

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag ergeht folgende:

**A. Entscheidung**

**A.1 Planänderung**

1. Für die beantragte Änderung des festgestellten Planes wird gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen.
2. Der Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2005, Geschäftszeichen 59160 PS21-PFA 1.1 (Talquerung) wird geändert; Gegenstand der Planänderung ist die Umsiedlung der Zauneidechsen auf herzurichtende Flächen, die Herrichtung und Unterhaltung dieser Umsiedlungsflächen sowie die damit einhergehenden Maßnahmen.

Hausanschrift:  
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart  
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0  
Fax-Nr. +49 (711) 22816-699  
Öff. Verkehrsmittel: U-Bahn-Linien: U 5, 6, 7, 12, 15 ab Hauptbahnhof bis Haltestelle Olgaek (von dort 5 Minuten Fußweg durch die Olgastraße)

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen

Im Einzelnen wird der genannte Beschluss mit der Planänderung um folgende Maßnahmen ergänzt:

- Anlage eines Ersatzhabitates für die Zauneidechse im Bereich der Ersatzmaßnahme E 1 – Mussenbachtal im Bereich von geplanten Trockenstandorten bzw. im Bereich von geplantem Gehölzrückschnitt (FCS-Maßnahme F1), dauerhafte Unterhaltung und Pflege der Flächen
- Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen von der Baublogistikfläche C2 und der Baustraße C (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme V1), erforderlichenfalls mit Zwischenhälterung der Zauneidechsen bis zur notwendigen Reife des Ersatzhabitates bzw. bis zum nächsten geeigneten Aussetzzeitpunkt
- Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldberäumung (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme V2)
- Risikomanagement mit biologischer Baubegleitung, Monitoring und ggf. erforderlichen Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.

3. Der ursprüngliche Plan wird insoweit aufgehoben, als er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt. Die in der ursprünglichen Entscheidung festgesetzten Schutzauflagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern sie durch diese Entscheidung nicht gegenstandslos geworden sind.
4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Entscheidung zu 1 bis 3 wird angeordnet.

## A.2 Planunterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss wird um folgende Unterlagen ergänzt:

Anlage	Bezeichnung	Bemerkung
Anlage 1	Antrag auf Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz - Fachgutachterliche Ausarbeitung, August 2011	
Anlage 2	Formular zur Umwelterklärung Screening vom 29.07.2011	<i>Nur zur Information</i>
Anlage 3	Einverständniserklärung der Landeshauptstadt Stuttgart vom 21.07.2011	<i>Nur zur Information</i>
Anlage 4	Schriftverkehre mit Fachbehörden RP und AFU	<i>Nur zur Information</i>

## A.3 Nebenbestimmungen und Hinweise

### A.3.1 Nebenbestimmungen

1. Die Vorhabenträgerin hat dem Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich nach Bekanntgabe dieser Planänderung den Gutachter zu benennen, der mit der biologischen Baubegleitung gemäß Anlage 1, S. 39 f., beauftragt ist.

2. Mit der Inanspruchnahme der Baulogistikfläche C2 und der Baustraße C darf erst begonnen werden, wenn das Abfangen der Zauneidechsen erfolgreich abgeschlossen ist. Der erfolgreiche Abschluss ist durch die biologische Baubegleitung gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt schriftlich zu bestätigen.
3. Vor der Gehölzrücknahme auf der Maßnahmenfläche E1 (s. Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2005, LBP, Anlage 18, S. 97, und Anlage 18.2.6neu sowie Planfeststellungsbeschluss vom 13.10.2006, LBP, Anlage 18.1, S. 107, und Anlage 18.2.4) ist durch die biologische Baubegleitung zu gewährleisten, dass eine Verletzung der Verbote des § 44 Abs. 1-3 BNatSchG, beispielsweise durch die Störung von Vogelbruten, ausgeschlossen ist.
4. Die Umsiedlung einschließlich der Herrichtung des Ersatzhabitates und ggf. auch die Zwischenhalterung der Zauneidechsen sind in einem Bericht zu dokumentieren; dieser ist dem Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich nach Abschluss der Umsiedlung vorzulegen.
5. Die jährlichen Monitoringberichte gemäß Anlage 1, S. 40, sind dem Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich vorzulegen.

### **A.3.2 Hinweise**

Diese Planänderung schließt die Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ein.

Auf der Baulogistikfläche C1 ist das Vorkommen von Mauereidechsen dokumentiert. Nach den dem Eisenbahn-Bundesamt vorliegenden Unterlagen und Informationen ist eine Inanspruchnahme dieser Lebensstätten durch das Vorhaben nicht vorgesehen. Sollte dennoch eine entsprechende Inanspruchnahme erforderlich sein, wäre hierfür voraussichtlich ebenfalls eine Planänderung erforderlich.

Hinsichtlich weiterer möglicher Vorkommen besonders geschützter Arten im Bereich der zentralen Baulogistik verweise ich auf meine Schreiben vom 21.02.2011, vom 10.08.2011 und vom 17.08.2011.

### **A.4 Kosten**

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

## **B. Begründung**

1.

Das Eisenbahn-Bundesamt stellte am 28.01.2005 den Plan für das Projekt Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.1 (Talquerung) fest. Das Vorhaben ist bestandskräftig planfestgestellt, jedoch noch nicht fertiggestellt. Mit Schreiben vom 29.07.2011, ergänzt durch Schreiben vom 09.08.2011 und 10.08.2011, beantragte die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, die Er-

gänzung des festgestellten Planes in einem Verfahren nach § 18 d AEG in Verbindung mit § 76 Abs. 2 VwVfG.

Für die Einrichtung und Andienung der zentralen Bauleistik ist die Herrichtung der Bauleistikfläche C 2 sowie der Baustraße C gemäß den planfestgestellten Unterlagen erforderlich. Diese Flächen werden aktuell von Zauneidechsen besiedelt. Mit der beantragten Planänderung hat die Vorhabenträgerin ein Konzept zur Realisierung des Vorhabens unter Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgelegt.

Die fachtechnischen Einzelheiten sind in Anlage 1 beschrieben. Sie ergänzt insoweit den festgestellten Plan.

## II.

Dieser Bescheid findet seine Rechtsgrundlage in § 18 d AEG in Verbindung mit § 76 Abs. 2 VwVfG. Danach kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BEVVG für die Planfeststellung von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zuständig. Daraus ergibt sich ebenfalls die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes als Planfeststellungsbehörde für die Entscheidung über Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens nach § 76 Abs. 2 VwVfG.

Die von der Antragstellerin beantragte Planänderung ist eine solche von unwesentlicher Bedeutung, da Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich bleiben und lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen. Die von der Antragstellerin beantragte Festsetzung ergänzender Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen löst insoweit veränderte Betroffenheiten aus, als bei ihrer Realisierung Flächen im Eigentum der Landeshauptstadt Stuttgart in Anspruch genommen werden. Diese hat als Betroffene der Änderung schriftlich zugestimmt. Eine weitergehende Beeinträchtigung natürlicher oder juristischer Personen in subjektiven Rechten oder abwägungserheblichen Belangen ist nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere auch für Vereinigungen im Sinne von § 11 Nr. 2 VwVfG. Deren gesetzliches Mitwirkungsrecht ist gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 3, 4 BNatSchG und gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 6, 7 BNatSchG auf Planfeststellungsverfahren sowie auf Plangenehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung beschränkt.

Nach pflichtgemäßer Ausübung des ihm durch § 76 Abs. 2 VwVfG eingeräumten Ermessens konnte das Eisenbahn-Bundesamt unter den oben genannten Voraussetzungen von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens absehen. Aufgrund der Geringfügigkeit der beantragten Änderungen würde sich die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 76

Abs. 1 oder 3 VwVfG im Hinblick auf den zu erwartenden Verfahrensaufwand als in zeitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht unverhältnismäßig erweisen.

Die Entscheidung über die Änderung des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses entfaltet Konzentrationswirkung (Kopp/Ramsauer, 11. Aufl., § 76 Rn. 18). Andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen sind daher gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG nicht erforderlich. Somit umfasst der Bescheid zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses auch die von der Antragstellerin begehrte Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Mit der Planänderung wird das planfestgestellte Vorhaben an die aktuelle Erkenntnislage hinsichtlich des Vorkommens der Zauneidechse auf der Baulogistikfläche C 2 sowie der Baustraße C angepasst. Bei der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) handelt es sich um eine streng geschützte Art, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet ist. In dem oben genannten Bereich wurden insgesamt 15 Zauneidechsen festgestellt. Das Gesamtvorkommen auf den Flächen C 2 und C wird von dem Gutachter auf maximal 75 Individuen geschätzt (s. Anlage 1, S. 14f.). Im Zuge der Herstellung der Baulogistikfläche und der Baustraße werden die dort befindlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten vernichtet. Tötungen von Zauneidechsen-Individuen können verursacht werden.

Dadurch werden zunächst die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG erfüllt. Der Eingriff in den vorhandenen Eidechsenbestand wird zwar durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert. Allerdings kann die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang – auch unter Berücksichtigung sogenannter CEF-Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG – nicht gewahrt werden. Die Vorhabenträgerin hat potentielle Flächen im direkten Umfeld zum Eingriff überprüft. Die verfügbaren und potentiell geeigneten Standorte werden derzeit von der stärkeren Konkurrenzart Mauereidechse (*Podarcis muralis*) besiedelt und scheiden daher zur Verlagerung der betroffenen Zauneidechsenhabitate aus (s. Anlage 1, S. 26).

Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG konnte – in pflichtgemäßer Ausübung des eingeräumten Ermessens – aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art erteilt werden. Entsprechend dem Ergebnis der Gesamtabwägung des Ursprungsbeschlusses entspricht das Vorhaben an sich den übergeordneten verkehrspolitischen Zielen, Mobilität und Wirtschaftswachstum umweltgerecht zu sichern und den Schienenverkehr als wettbewerbsfähige und attraktive Alternative zu anderen Verkehrsträgern auszubauen. Daher wurde das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens abschließend höher bewertet als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange. Abwägungs-

vorgang wie Abwägungsergebnis des Ursprungsbeschlusses werden durch die nunmehr beantragte Planänderung nicht in ihrer Struktur berührt.

Als zwingende Gründe des öffentlichen Wohls sind darüber hinaus die Gesundheit des Menschen sowie die maßgeblichen günstigen Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt zu berücksichtigen. So führt die Verwirklichung des Vorhabens zu einer massiven Reduzierung schienenverkehrsbedingter Immissionen und zu einer deutlichen Ausweitung innerstädtischer Grünflächen. Da die für das Vorhaben sprechenden Belange von solchem Gewicht waren, dass zugunsten des Vorhabens die Enteignung zulässig ist, stellt sich im Ergebnis auch die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG als gerechtfertigt dar.

Neben dem öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens war für eine Entscheidung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG auch das öffentliche Interesse an der Vollziehbarkeit eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses zu berücksichtigen. Dieses ergibt sich einerseits aus der Schutzwürdigkeit des Vertrauens in den Bestand verwaltungsbehördlicher Entscheidungen und andererseits aus dem berechtigten Interesse an einer Klarstellung hinsichtlich der Reichweite von Genehmigungs- und Konzentrationswirkung des Ursprungsbeschlusses.

Eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG, welche der Zulassung einer Ausnahme entgegenstehen würde, ist nicht gegeben. Die von der Antragstellerin in Anspruch zu nehmenden Flächen C2 sowie der Baustraße C ist im Ausgangsbeschluss für den Planfeststellungsabschnitt 1.1 (Talquerung) als Zentrale Baulogistikfläche festgesetzt worden. Dem lag eine umfassende Variantenuntersuchung für den Standort der Zentralen Baulogistik zugrunde (vgl. Anlage 13.1 der Planfeststellungsunterlagen zum Planfeststellungsabschnitt 1.1). Das Eisenbahn-Bundesamt hat die C2-Fläche wie auch die Baustraße C unter verschiedenen Gesichtspunkten ausgewählt, wobei insbesondere die Möglichkeit zur gleisgebundenen Erschließung des Baufeldes und die damit verbundene Entlastung des Verkehrsnetzes von zusätzlichem innerstädtischen Straßenverkehr maßgeblich gewesen ist. Geeignete Alternativflächen für Materialandienung und Baustellenlogistik stehen nicht zur Verfügung. Da die C2-Fläche für die Abwicklung der Baulogistik ohnehin knapp bemessen ist, kann zur Schonung der vorhandenen Eidechsenpopulation auch nicht in Teilbereichen auf eine Inanspruchnahme verzichtet werden.

Der Zulassung einer Ausnahme steht auch nicht die Beurteilung des aktuellen und prognostizierten Erhaltungszustandes der Populationen der Zauneidechse entgegen. Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur dann zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen formuliert. Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL nennt als Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Der aktuelle Erhaltungszustand der Zauneidechse wird für Baden-Württemberg wie für die Bundesrepublik Deutsch-

land derzeit als ungünstig bis unzureichend bewertet. Zwar benennt Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL den günstigen Erhaltungszustand als Voraussetzung einer Ausnahme, allerdings kann nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshof auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand ausnahmsweise dann von den Verbotsbestimmungen abgewichen werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Abweichung diesen ungünstigen Erhaltungszustand nicht verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann (EuGH, Urteil vom 14.06.2007, C-342/05).

Das Vorliegen beider Voraussetzungen hat der Gutachter in Anlage 1 hinreichend dargelegt.

Wie der Gutachter ausführt, handelt es sich bei den betroffenen Flächen lediglich um Randvorkommen einer Population. Die Schwerpunktbereiche dieser Population bleiben von dem Vorhaben unberührt, über Böschungs- und Gleisrandbereiche bleiben Verbundachsen weiterhin so erhalten, dass ein Individuenaustausch zwischen den verbleibenden Vorkommen dieser Population auch weiterhin möglich ist (s. Anlage 1, S. 29). Zudem wird durch die Ausgleichsmaßnahme F 1 an anderer Stelle eine lokale Zauneidechsenpopulation gefördert; mit diesem Bindeglied wird der Verbund der Zauneidechsenpopulationen auf regionaler Ebene gestärkt (S. Anlage 1, S. 29 f.).

Die für den Bedarfsfall geplante Zwischenhälterung der abgefangenen Zauneidechsen wirkt – aufgrund eigener positiver Erfolgsaussichten (s. Anlage 1, S. 32f.) – dieser prognostizierten Populationsentwicklung nicht entgegen.

Somit ist laut gutachterlicher Aussage gewährleistet, dass sich der Erhaltungszustand der Zauneidechsenpopulationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahme nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (s. Anlage 1, S. 29ff. und 41).

Die bundesrechtlichen wie europarechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind damit gegeben.

Die Nebenbestimmungen Nrn 1, 4 und 5 sind erforderlich und geboten, um das Eisenbahn-Bundesamt in den Stand zu versetzen, seine Funktion im Rahmen der Vollzugskontrolle wahrzunehmen. Die Berichte sind zudem als Grundlage für die gemäß Art. 16 Abs. 2 FFH-RL zu leistenden Berichte erforderlich. Mit Nebenbestimmung Nr. 2 soll gewährleistet werden, dass die Tötung von Individuen der Zauneidechse auf ein unvermeidbares Maß beschränkt bleibt.

Nebenbestimmung Nr. 3 ist erforderlich, da die Umsetzung der Maßnahme F1 während der Schutzzeiten entsprechend dem heutigen § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG durchgeführt werden soll; sie soll gewährleisten, dass trotz der vorgezogenen Maßnahme keine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu besorgen ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Danach kann die Behörde die sofortige Vollziehbarkeit anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Das Vollzugsinteresse überwiegt das Suspensivinte-

resse etwaiger Kläger sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch aus Gründen des überwiegenden privaten Interesses der Antragstellerin. Zur Einhaltung der Bauablaufpläne muss die Einrichtung der Zentralen Baugfläche C 2 und der Baustraße C alsbald erfolgen, damit die anfallenden Aushub- und Ausbruchmassen termingerecht abtransportiert werden können. Das für eine fachgerechte Umsiedlung der Zauneidechsenpopulation erforderliche Absammeln der einzelnen Tiere muss spätestens im August begonnen werden. Unter diesen Umständen hat das Interesse etwaiger Kläger am Fortbestand unveränderter Verhältnisse bis zu einer Ausschöpfung des Rechtsweges zurückzustehen. Dies gilt vor allem auf dem Hintergrund des Umstandes, dass Klagen privater Dritter nicht zu erwarten sind und Klagen von Umweltverbänden in Ermangelung eines eigenen Beteiligungsrechtes voraussichtlich erfolglos bleiben müssen.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei, weil die Planänderung in dem Verzeichnis der gebührenpflichtigen Amtshandlungen (§ 2 Abs. BEGebV in Verbindung mit Anlage 1) nicht aufgeführt ist.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Standort Stuttgart, Olgastraße 13 in 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.



Prozessbevollmächtigte können auch Diplom-Juristen sein, die nach dem 03.10.1990 zum Richter, Staatsanwalt oder Notar ernannt, im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt oder als Rechtsanwalt zugelassen wurden.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Im Auftrag

*Sabine Rommel*

(Sabine Rommel)



